

Aus dem Asylmagazin 7–8/2025, S.225–235

Elisabeth Burczyk

Die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet«, Teil 2

Die Regelungen in § 30 Abs. 1 Nr. 3–9 AsylG

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet«, Teil 2

Die Regelungen in § 30 Abs. 1 Nr. 3–9 AsylG

Inhalt

- I. Einleitung
- II. § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG – Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- III. § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG – Sanktionierung mutwilliger Dokumentenvernichtung
- IV. § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG – Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken
- V. § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG – missbräuchliche Antragstellung
- VI. § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- VII. § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG – Offensichtlichkeitsverdikt bei Folge- und Zweitanträgen
- VIII. § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG – Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsverbot
- IX. Fazit

I. Einleitung

Dieser Beitrag ist der zweite Teil eines Überblicks, der den neu gefassten § 30 AsylG behandelt.¹ Nachfolgend werden die Gründe diskutiert, die nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 9 AsylG zur Ablehnung eines Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« führen. Diese Ziffern 3 bis 9 beinhalten Sanktionen, die nicht an den materiellen Vortrag der Antragstellenden anknüpfen, sondern an ein individuelles »Missverhalten«. Darunter fallen Fälle von Täuschung, Dokumentenvernichtung, Verletzung von Mitwirkungspflichten, die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie die Stellung eines Asylfolge- bzw. Zweitantrages. Die Gesetzgebung wollte mit der Neufassung die unionsrechtlichen Möglichkeiten für beschleunigte Verfahren voll ausschöpfen – hat diese aber zum Teil überschritten.

II. § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG – Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 Asylgesetz (AsylG) kann ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wer-

den, wenn die Behörden über die Identität oder Staatsangehörigkeit von Antragstellenden getäuscht wurden. Die Norm lautet:

§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer [...]

3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,

Die aktuelle Fassung der Vorschrift umfasst nach Auffassung der Gesetzgebung² die vorherigen Regelungen des § 30 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 AsylG a. F. und setzt zugleich Art. 32 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 Bst. c der Asylverfahrensrichtlinie³ um.

Nach altem Recht regelte § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG a. F. die Ablehnung offensichtlich unbegründeter Anträge bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit. Ergänzend sanktionierte § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG a. F. Verstöße gegen Mitwirkungspflichten, beispielsweise die unverzügliche Antragstellung nach illegaler Einreise (§ 13 Abs. 3 S. 2 AsylG), das persönliche Erscheinen bei Behörden oder die Vorlage relevanter Dokumente (§ 15 Abs. 2 Nr. 3–5 AsylG) sowie erforderliche Angaben zum Asylantrag (§ 25 Abs. 1 AsylG).

1. Erforderlichkeit einer vorsätzlichen Täuschung

Die Neufassung der Norm stellt klar, dass eine qualifizierte Ablehnung auch bei Täuschung durch Tun⁴ oder

* Elisabeth Burczyk ist Referentin beim Informationsverbund Asyl und Migration e. V.

¹ Elisabeth Burczyk: Die Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« – Rechtsprechung zu den Änderungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG, in: Asylmagazin 4–5/2025, S. 119–125.

² BT-Drs. 20/9463 S. 56.

³ Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Abl. L 180/60 vom 29.6.2013; im Folgenden: AsylVerf-RL.

⁴ Im Wortlaut: »durch falsche Angaben«.

Unterlassen⁵ möglich ist, sofern die Täuschung Auswirkungen auf die behördliche Entscheidung hat. Dabei findet sich die Anforderung der Auswirkungen auf die behördliche Entscheidung zwar im Wortlaut der Richtlinie,⁶ eben dieser Passus hat es aber nicht in die Formulierung der nationalen Norm geschafft. Allerdings handelt es sich dabei um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der »vorsätzlichen Täuschung«, welches durch die Richtlinie vorgegeben wird, und muss daher bei der Auslegung der Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG mitberücksichtigt werden. Nicht jede Täuschung darf daher sanktioniert werden und zur Ablehnung als offensichtlich unbegründet führen, sondern nur eine solche Täuschungshandlung, die sich auf die Entscheidung auswirkt. Aus diesem Grund kommt das VG Berlin⁷ zu dem Ergebnis, dass falsche Angaben zum Reiseweg oder das Verschweigen einer vorherigen Asylantragstellung in einem Drittstaat nicht unter § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG fallen. Die Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit diene der individuellen Prüfung des Verfolgungsschicksals, weshalb deren Offenlegung zumutbar und notwendig sei.⁸ Angaben zum Reiseweg beeinflussten die Entscheidung über den Asylantrag hingegen nicht.

Die Verwaltungsgerichtsrechtsprechung konkretisiert die Anforderungen an eine Täuschung. So definiert das VG Bremen⁹ Täuschung als bewusstes und gezieltes Verhalten, das darauf abziele, eine Fehlvorstellung bei der zuständigen Behörde zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten. Ein fahrlässiges Handeln reiche demnach nicht aus für die Annahme einer Täuschungsabsicht.

Das VG Düsseldorf¹⁰ hält eine qualifizierte Ablehnung wegen mutmaßlich zurückgehaltener Reisedokumente nur dann für gerechtfertigt, wenn zugleich eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit vorliege. Das VG München¹¹ bestätigte die Ablehnung eines Asylantrags einer Person aus Mexiko als offensichtlich unbegründet, nachdem der Antragsteller über seine Staatsangehörigkeit getäuscht und diese erst aufgrund polizeilicher Ermittlungen eingestanden hatte.

⁵ Im Wortlaut: »durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten«.

⁶ Wortlaut: »die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können«.

⁷ VG Berlin, Beschluss vom 11.12.2024 – 24 L 636/24 A – asyl.net: M33029.

⁸ So auch BT-Drucks. 12/4450, S. 22.

⁹ VG Bremen, Beschluss vom 6.9.2024 – 6 V 2139/24 – asyl.net: M33202.

¹⁰ VG Düsseldorf, Beschluss vom 11.9.2024 – 15 L 1824/24.A – asyl.net: M32725.

¹¹ VG München, Beschluss vom 26.8.2024 – M 31 S 24.32712.

2. Erweiterung des Adressat*innenkreises

Im Vergleich zur früheren Rechtslage beschränkt sich die Täuschungshandlung nicht mehr auf das BAMF als Entscheidungsträger im Asylverfahren.¹² Der Gesetzeswortlaut spricht nunmehr allgemein von »Behörden«, sodass auch Täuschungshandlungen gegenüber anderen staatlichen Stellen, etwa Polizei oder Ausländerbehörden, tatbestandlich erfasst sein können. Entscheidend bleibt jedoch, dass die Täuschung eine Auswirkung auf die Entscheidung über den Asylantrag entfaltet.

3. Bewertung

§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG soll als qualifizierte Ablehnungsnorm im Kontext des nationalen Asylverfahrensrechts der Effizienzsteigerung und Missbrauchsabwehr im Asylverfahren dienen und sanktioniert dabei insbesondere Täuschungshandlungen über Identität oder Staatsangehörigkeit, die geeignet sind, die Grundlagen der Schutzprüfung zu verfälschen.

Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG ist unions- und grundrechtskonform so auszulegen, dass nur bewusst wahrheitswidrige Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit, die eine negative Auswirkung auf die Schutzgewährung entfalten, eine qualifizierte Ablehnung rechtfertigen können. Wie oben dargestellt, lässt der Wortlaut der Norm im deutschen Recht dabei ein wesentliches Tatbestandsmerkmal aus. Eine richtlinienkonforme Auslegung des Art. 31 Abs. 8 Bst. c AsylVerf-RL verlangt, dass die Täuschungshandlung eine negative Auswirkung auf die Entscheidung über den Antrag hat.

Daraus ergibt sich, dass nicht jede unrichtige oder unvollständige Angabe den Tatbestand erfüllen kann, sondern nur solche, die objektiv geeignet sind, die Prüfung des Asylbegehrens zu beeinflussen. Daher ist insbesondere zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Falschinformationen zu differenzieren. Während unzutreffende Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit regelmäßig entscheidungserheblich sind, fehlt es bei bloßen Unklarheiten zum Reiseweg oder zu einem vorherigen Asylverfahren in einem Drittstaat regelmäßig an einer solchen Auswirkung.

Darüber hinaus sind belehrungsbezogene Schutzmechanismen zu beachten. Eine Sanktionierung von Äußerungen gegenüber staatlichen Stellen im Vorfeld der Asylantragstellung – etwa im Kontext der Einreise gegenüber dem Grenzschutz – setzt voraus, dass der betroffene Schutzsuchende über seine Mitwirkungspflichten nach dem AsylG in geeigneter Weise belehrt worden ist. Nur wenn eine solche Belehrung erfolgt ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine bewusst unzutreffende Angabe

¹² Siehe zur alten Rechtslage: Bruns, in: Hofmann, Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AuslR), 3. Auflage 2023, AsylG § 30, Rn. 27.

trotz Kenntnis der gesetzlichen Mitwirkungspflichten erfolgt ist und folglich eine Täuschungsabsicht begründen kann. Fehlt es an einer standardisierten oder dokumentierten Belehrung durch die Grenzpolizei, insbesondere in Situationen unmittelbarer Einreise, ist es rechtlich unzulässig,¹³ später gegenüber dem BAMF die dort getätigten Aussagen als täuschungserheblich im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 3 AsylG zu qualifizieren. Eine pauschale oder schematische Anwendung der Norm, insbesondere auf Vorfeldhandlungen ohne vorherige Aufklärung über Mitwirkungspflichten, begegnet rechtlichen Bedenken. Der intendierte Schutz des Verfahrens darf nicht zulasten der Substanz individueller Verfahrensrechte gehen.

III. § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG – Sanktionierung mutwilliger Dokumentenvernichtung

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG wird Art. 32 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Bst. d AsylVerf-RL in nationales Recht umgesetzt. Die Norm lautet wie folgt:

§ 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG

- (1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer [...]
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen, [...].

Diese Regelung entspricht im Wortlaut dem des § 30a Abs. 1 Nr. 3 AsylG, wo derselbe Tatbestand als Grund aufgeführt wird, der zur Einleitung des »beschleunigten Verfahrens« führen kann.¹⁴ Zur Auslegung des Begriffs der »mutwilligen Vernichtung oder Beseitigung« kann auf die hierzu bereits vorliegende Kommentierung und Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Die Vernichtung beschreibt die physische Zerstörung des Dokuments; die Beseitigung hingegen umfasst alle sonstigen Maßnahmen, mit denen ein Dokument der Identitätsklärung entzogen

wird, etwa durch Wegwerfen, Überlassen an Dritte oder gezieltes Zurücklassen im Herkunftsstaat.¹⁵

Ob für die Vernichtung ein Vorsatz vorliegen muss und eine konkrete Kausalität zwischen der Vernichtungs-/Beseitigungshandlung und der Identitätstäuschung erforderlich ist, ist in der Rechtsprechung umstritten. Die bisher vorliegende Rechtsprechung vertritt zu dieser Frage der Auslegung des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG unterschiedliche Auffassungen, aus der sich zwei wesentliche Theorien ableiten lassen:

1. Reine Handlungstheorie – Keine Kausalitätsanforderung

Nach Auffassung etwa des VG Düsseldorf¹⁶ und des VG Ansbach¹⁷ kommt es für die Verwirklichung des Tatbestandes nicht darauf an, ob durch die Dokumentenvernichtung tatsächlich die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert wurde. Entscheidend sei vielmehr die Handlung der Vernichtung oder Beseitigung an sich, sofern das Dokument abstrakt geeignet gewesen wäre, zur Identitätsklärung beizutragen. Denn aus der zugrundeliegenden Norm der Richtlinie lasse sich kein Kausalitätserfordernis ableiten und andere Sprachfassungen¹⁸ würden darauf hindeuten, dass lediglich eine hypothetische Eignung des Dokuments zur Identitätsfeststellung bestehen müsse.

So hat das VG Düsseldorf¹⁹ in einem Fall, in dem die Antragstellerin ihren Reisepass aus Angst vor Abschiebung vernichtete, den Tatbestand als erfüllt angesehen – ungeachtet dessen, dass die Identität durch ein weiteres Ausweisdokument belegt wurde. Auch das VG Ansbach²⁰ stellte auf den hypothetischen Eignungswert des Passes ab, obwohl durch eine ID-Karte zweifelsfrei die Identität festgestellt worden war. Der Antragsteller hatte die Vernichtung seines Reisepasses durch Dritte billigend in Kauf genommen.

2. Zweckorientierte Auslegung – Erfordernis von Kausalität und Täuschungsabsicht

Demgegenüber verlangt ein Großteil der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – u. a. VG Köln²¹, VG Aa-

¹³ Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz fairer Verfahrensführung.

¹⁴ Die im Jahr 2016 geschaffenen beschleunigten Asylverfahren können laut Gesetz nur in Außenstellen des BAMF durchgeführt werden, die einer »besonderen Aufnahmeeinrichtung« zugeordnet sind. Derartige Aufnahmeeinrichtungen wurden aber nur vereinzelt eingerichtet, daher kommt dieses Verfahren nach § 30a AsylG in der Praxis nur selten zur Anwendung.

¹⁵ Möller, in: NK-AuslR, a. a. O. (Fn. 12), AsylG § 30a, Rn. 9.

¹⁶ VG Düsseldorf, Beschluss vom 27.5.2024 – 22 L 1091/24.A – asyl.net: M32528.

¹⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 6.2.2025 – AN 1 S 24.32356 – asyl.net: M33425.

¹⁸ Sprachversionen: »would have helped« (englisch), »aurait aidé« (französisch), »habría contriduido« (spanisch).

¹⁹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 27.5.2024, a. a. O. (Fn. 16).

²⁰ VG Ansbach, Beschluss vom 6.2.2025, a. a. O. (Fn. 17).

²¹ VG Köln, Beschluss vom 19.4.2024 – 23 L 511/24.A – asyl.net: M32406.

chen²², VG Gießen²³, VG Berlin²⁴ und VG Karlsruhe²⁵ – eine konkrete Beeinträchtigung des Verfahrens durch die Vernichtung sowie eine subjektive Komponente: Die Handlung muss in der Absicht erfolgt sein, die Identitätsfeststellung zu erschweren oder zu verhindern. Die 30. Kammer des VG Düsseldorf schließt sich dieser zweckorientierten Auslegung an und verweist zur Begründung auf den Wortlaut der Norm (»ermöglicht hätte«). Dieser deutet darauf hin, dass die Identität ungeklärt sei und ohne eine Vernichtung oder Beseitigung der in Rede stehenden Dokumente eine Klärung möglich gewesen wäre.²⁶

Das VG Köln etwa verneint die Anwendung der Norm, wenn der Reisepass einem Schleuser übergeben wurde, die Identität jedoch unstrittig feststeht. Das VG Aachen stellte klar, dass nur dann eine qualifizierte Ablehnung gerechtfertigt sei, wenn die Vernichtung unmittelbar dazu geführt habe, dass die Identität nicht festgestellt werden konnte. In einem ähnlichen Fall verneinte auch das VG Berlin den Tatbestand, da die Vernichtung auf Anraten eines Schleusers und ohne Täuschungsabsicht erfolgt war; zumal die Identität durch weitere Unterlagen bestätigt werden konnte.

3. Sprachliche Auslegung

In § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG heißt es, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn ein Dokument mutwillig vernichtet oder beseitigt wurde, das die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte.

Sprachlich handelt es sich bei der Formulierung »das [...] ermöglicht hätte« um einen Konjunktiv II des Plusquamperfekts,²⁷ der eine irrealer Vergangenheit ausdrückt. Die Norm beschreibt mithin eine hypothetische Möglichkeit: Das Dokument hätte die Identität klären können – es ist jedoch nicht überliefert, ob dies tatsächlich geschehen war oder durch andere Mittel bereits geschehen ist.

Diese Formulierung legt keine zwingende Kausalitätsbeziehung zur tatsächlichen Verhinderung der Identitätsfeststellung nahe. Vielmehr wird ein hypothetischer Bezug zur Möglichkeit der Klärung hergestellt.

²² VG Aachen, Beschluss vom 26.4.2024 – 10 L 265/24.A – asyl.net: M32420.

²³ VG Gießen, Beschluss vom 27.6.2024 – 4 L 1954/24.GI.A – asyl.net: M32500.

²⁴ VG Berlin, Beschluss vom 26.7.2024 – 4 L 326/24 A – asyl.net: M32636.

²⁵ VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.10.2024 – A 6 K 5454/24 – asyl.net: M32778; ebenso VG Regensburg, Beschluss vom 19.12.2024 – RN 4 S 24.33223 – asyl.net: M33003 und VG München: Beschluss vom 17.9.2024 – M 25 S 24.32692 – asyl.net: M33156

²⁶ VG Düsseldorf, Beschluss vom 29.8.2024 – 30 L 2228/24.A – asyl.net: M32738.

²⁷ Siehe dict.leo.org/grammatik/deutsch/.

- Die englische Fassung (»would have helped to establish«), verwendet wie das Deutsche eine hypothetische Konstruktion (conditional perfect).²⁸ Die Kombination mit »has destroyed« (present perfect) suggeriert eine fortbestehende Unaufklärbarkeit der Identität.
- Die französische Variante (»qui aurait aidé«) impliziert ebenfalls eine hypothetische Möglichkeit (conditionnel passé)²⁹, während das verwendete Tempus (passé composé) die Handlung mit gegenwärtigen Folgen verbindet. Es impliziert also, dass die Identität weiterhin ungeklärt ist.
- Die spanische Version bleibt mit »hubiera destruido« (Plusquamperfekt de subjuntivo)³⁰ und »habría contribuido« klar im Bereich der irrealen Vergangenheit und gibt keine Auskunft über die Identitätsklärung.

Die Sprachanalyse deutet darauf hin, dass eine Sanktionierung nur dann erfolgen soll, wenn die Identität weiterhin ungeklärt ist. Zwar ist eine konkrete Kausalität nicht ableitbar, es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die Identität in der Gegenwart weiterhin ungeklärt ist und sich die Rechtsfolge eben an diese Unaufklärbarkeit anknüpfen soll. Ist die Identität im Ergebnis also geklärt, entfällt der Grund für eine Sanktion.

Die Norm spricht zudem von einer »mutwilligen«, also absichtlichen, bewussten Handlung. Auch den anderen Sprachfassungen³¹ ist eine vorsätzliche Handlung zu entnehmen, wobei die anderen Sprachversionen noch deutlicher als der deutsche Begriff »mutwillig« eine bewusste und zielgerichtete Täuschungshandlung implizieren.

4. Verhältnismäßigkeit

Dieses Ergebnis entspricht auch den Verhältnismäßigkeitsüberlegungen: Eine Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG auf Fälle, in denen die Identität bereits zweifelsfrei festgestellt wurde, widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenso wie dem Gebot individueller Schuldzurechnung. Eine »mutwillige« Handlung erfordert ein vorsätzliches Verhalten, regelmäßig auch mit Täuschungsabsicht.³²

Ist die Identität geklärt, kann nicht von einer Täuschungsabsicht ausgegangen werden.

²⁸ Siehe dict.leo.org/grammatik/englisch, en.wikipedia.org/wiki/Conditional_perfect.

²⁹ Siehe en.wikipedia.org/wiki/French_language#Conditional_(conditionnel), francais.lingolia.com/de/grammatik/verben/conditionnel.

³⁰ Real Academia Española, Glosario de términos gramaticales, www.rae.es/gtg/pretérito-plusquamperfecto-de-subjuntivo.

³¹ In bad faith (bösgläubig, arglistig, Täuschungsabsicht), de mauvaise foi (in bösem Glauben, in böser Absicht), de mala fe (in böser Absicht, arglistig).

³² VG Regensburg, Beschluss vom 19.12.2024 – RN 4 S 24.33223 – asyl.net: M33003, Rn. 44.

Kann aber von einer Täuschungsabsicht nicht ausgegangen werden, weil identitätsklärende Dokumente vorgelegt worden sind, entfällt eine individuelle Schuldzurechnung. Auch aus grundrechtlicher und rechtsstaatlicher Perspektive ist eine restriktive Auslegung geboten. Die Sanktionierung einer bloßen Handlung – ohne nachweisbare Folge – läuft Gefahr, repressiv oder pauschal zu wirken. Sanktionen im Verwaltungsrecht setzen regelmäßig einen objektivierbaren Schaden oder eine konkrete Beeinträchtigung voraus.³³ Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes: Dient die Identitätsklärung im Asylverfahren vor allem der Möglichkeit der Überprüfung der vorgetragenen Fluchtgründe und im Falle einer Ablehnung des Asylantrags der Rückführung ins Herkunftsland, so können diese Ziele auch bei zerstörten Papieren weiterhin erreicht werden, wenn die Identität geklärt ist.

5. Bewertung

§ 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist restriktiv auszulegen und eine Sanktionierung kommt nur dann in Betracht, wenn

- eine *mutwillige Handlung* im Sinne vorsätzlichen Verhaltens vorliegt,
- die *Identität oder Staatsangehörigkeit nicht festgestellt* werden konnte, und
- ein *Täuschungsvorsatz* in Bezug auf die Identitätsklärung gegeben ist.

Die bloße Handlung der Vernichtung eines abstrakt geeigneten Dokuments ohne kausalen Effekt genügt weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Norm. Eine Sanktion ohne tatsächliche Wirkung wäre ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze und würde die Grenze zur repressiven Verwaltung überschreiten.

IV. § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG – Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG wurde eine qualifizierte Ablehnungsnorm in das Asylgesetz eingefügt, die auf die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken abstellt. Danach ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin sich weigert, der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung) nachzukommen.

³³ Vgl. dazu grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 19.5.1982 – 2 BvL 5/80 – BVerfGE 61, 149, 175.

1. Normzweck

Mit dieser Vorschrift wird Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Bst. i AsylVerf-RL in deutsches Recht umgesetzt. Die nationale Regelung stimmt im Wesentlichen mit dem Wortlaut der Richtlinie überein. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit der Neuregelung insbesondere jene Fälle erfasst werden sollen, die zuvor unter § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG a. F. (Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit bzw. Verweigerung entsprechender Angaben) subsumiert wurden.³⁴

Ziel der Regelung ist die Sanktionierung einer Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen des Asylverfahrens – konkret der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken im Sinne der Art. 9 ff. der Eurodac-Verordnung (VO 603/2013). Nach Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Drittstaatsangehörigen ab dem 14. Lebensjahr Fingerabdrücke abzunehmen und diese zur effektiven Anwendung der Dublin-III-Verordnung (VO 604/2013) an die zentrale Eurodac-Datenbank zu übermitteln.

2. Systematische Einordnung

Die Norm steht in engem systematischem Zusammenhang mit den allgemeinen Mitwirkungspflichten der Antragstellenden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7, § 16 Abs. 1 AsylG). Die Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken kann sowohl zu einer materiellen Ablehnung wegen Offensichtlichkeit führen als auch – bei fehlender Mitwirkung – zur Verfahrenseinstellung wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach § 33 Abs. 1 AsylG.³⁵

Insoweit eröffnet § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG dem BAMF eine sanktionsbewehrte Handlungsoption bei fehlender Mitwirkung, sofern die Weigerung als bewusst und mutwillig einzustufen ist. Die Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG setzt regelmäßig voraus, dass der oder die Antragstellende in zumutbarer Weise zur Abgabe der Fingerabdrücke aufgefordert wurde, über die Rechtsfolgen belehrt war und die Mitwirkung dennoch nachhaltig verweigert.³⁶

3. Bewertung

Die Einfügung von § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG zielt auf eine Stärkung der Mitwirkungspflichten ab und soll sicherstellen, dass Verstöße gegen die Identitätsfeststellung durch die Verhinderung des Abgleichs von Fingerabdrücken –

³⁴ BT-Drs. 20/9463 S. 56.

³⁵ Dazu auch: Schiebel/Schulz-Bredemeier, Die Neuregelung der Gründe für die Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet, ZAR 2024, S. 267–277.

³⁶ Heusch, in: Kluth/Heusch, Beck-Onlinekommentar Ausländerrecht (BeckOK AuslR), 44. Ed., Stand 1.4.2025, AsylG § 30 Rn. 33.

der insbesondere für das Dublin-System von zentraler Bedeutung ist – mit einer qualifizierten Ablehnung sanktioniert werden können. In der Praxis kommt der Norm bislang jedoch nur geringe Bedeutung zu. Eine gefestigte oder veröffentlichte Rechtsprechung zur Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 5 AsylG liegt derzeit nicht vor. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass sich die überwiegende Zahl der Antragstellenden der Abgabe von Fingerabdrücken nicht verweigert oder die entsprechenden Fälle über das Instrument der Verfahrenseinstellung abgearbeitet werden. Gleichwohl ist mit Blick auf den Rechtsstaatsgrundsatz zu fordern, dass eine solche qualifizierte Ablehnung nur bei nachweislich vorsätzlicher und beharrlicher Verweigerung der Mitwirkung erfolgen darf.

V. § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG – missbräuchliche Antragstellung

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG ist ein Asylantrag unter den folgenden Voraussetzungen als offensichtlich unbegründet abzulehnen:

§ 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer [...]

6. den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,

Die Vorschrift setzt Art. 31 Abs. 8 Bst. g AsylVerf-RL wortgleich um und knüpft inhaltlich an § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylG a. F. an. Letzterer sah bereits die qualifizierte Ablehnung eines Asylantrags vor, wenn dieser lediglich dazu diene, eine Aufenthaltsbeendigung abzuwenden.

1. Normzweck

Die Norm bezweckt die Sanktionierung missbräuchlicher Antragstellungen, d. h. einer bewusst zweckwidrigen Inanspruchnahme des Asylverfahrens zur Vereitelung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Laut Rechtsprechung ist die darin enthaltene

»[...] Verwerflichkeit [...] eine Zweck-Mittel-Relation, die bei wertender Betrachtung den Schluss trägt, dass der Asylantrag nur gestellt wurde, um eine ab-

sehbare Aufenthaltsbeendigung zu verzögern oder zu behindern.«³⁷

Mit der Neufassung und insbesondere der Einfügung des restriktiven Merkmals »nur« grenzt die Gesetzgebung die Vorschrift auf Konstellationen ein, in denen eine »dolosse Verzögerungs- oder Behinderungsabsicht«³⁸ alleiniger Beweggrund für die Antragstellung ist. Die qualifizierte Ablehnung greift also gerade nicht bei einem sogenannten Motivbündel,³⁹ d. h. wenn Schutzgesuch und Bleibeinteresse nebeneinander bestehen.

2. Abgrenzungsprobleme in der Praxis

Ungeklärt bleibt die Frage, ob die Annahme einer vorsätzlichen Verzögerungsabsicht eine objektiv bevorstehende Aufenthaltsbeendigung voraussetzt oder ob bereits die subjektive Vorstellung der Antragstellenden, dass sie eine theoretisch im Raum stehende Aufenthaltsbeendigung verhindern könnten, ausreicht. Das VG Göttingen⁴⁰ verlangt dem Wortlaut entsprechend, dass die Abschiebung bereits beschlossen oder unmittelbar vorbereitet ist. Fehlt es an konkreten behördlichen Vollstreckungsmaßnahmen, so liege – trotz möglicher subjektiver Angst – keine drohende Aufenthaltsbeendigung im Sinne der Norm vor. Hat die Ausländerbehörde eine Abschiebung noch nicht vorbereitet, drohe auch keine Aufenthaltsbeendigung, die durch die Stellung eines Asylantrages hätte verzögert werden können. Demgegenüber vertritt das VG Düsseldorf⁴¹ einen subjektiven Maßstab: Maßgeblich sei, ob Antragstellende die Vorstellung einer baldigen Aufenthaltsbeendigung haben. Auf objektive Maßnahmen der Ausländerbehörde komme es nicht entscheidend an.

Weiterhin streitig ist auch, ob es eine ausreichende Gelegenheit zur Antragstellung gegeben hat bzw. ob die Asylantragstellung nach dem Verlust eines Aufenthaltstitels als missbräuchlich einzustufen ist. Hier geht es um die Abgrenzung zwischen dem berechtigten Bleibeinteresse und dem originären Zweck eines Asylantrages auf der einen Seite und der Verhinderung von Abschiebungsmaßnahmen auf der anderen Seite.

Das VG Berlin⁴² nimmt Missbrauch an, wenn eine inhaftierte Person den Asylantrag erst stellt, nachdem eine Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Abschie-

³⁷ VG Köln, Beschluss vom 5.3.2025 – 22 L 262/25.A – asyl.net: M33188, Rn. 11.

³⁸ VG Berlin, Urteil vom 5.3.2025 – 11 K 219/24 A – abrufbar bei gesetze.berlin.de, Rn. 30; »dolos« bedeutet hier »absichtsvoll, vorsätzlich«; für eine kurze Einführung in den juristischen Begriff des Vorsatzes siehe Wikipedia unter »Vorsatz (Recht)« und Kindhäuser, Skript zur Vorlesung Strafrecht AT, abrufbar unter t1p.de/l5kmz.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ VG Göttingen, Urteil vom 8.3.2024 – 1 A 177/22 – asyl.net: M32434.

⁴¹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 4.6.2025 – 14 L 1925/25.A – abrufbar bei www.nrwe.de.

⁴² VG Berlin, Urteil vom 5.3.2025, a. a. O. (Fn. 38).

bung konkret vorbereitet wurde. Es sei der Person zumutbar gewesen, bereits in der Haft oder im Anschluss an die abgewiesene Ausweisungsklage einen Antrag zu stellen.

Das VG Trier⁴³ erkennt bereits in der zeitlich gezielten »Bevorratung eines Asylgesuchs bis zu einer absehbar drohenden Abschiebung« ein Indiz für Missbrauch: Wird ein Antrag erst nach Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis und Erlass einer Ausreiseaufforderung gestellt, so begründe dies regelmäßig die qualifizierte Ablehnung.

Auch das VG Köln⁴⁴ und das VG Düsseldorf⁴⁵ sehen eine missbräuchliche Antragstellung jedenfalls dann als gegeben an, wenn der Asylantrag erst im Moment staatlicher Zugriffshandlungen – etwa bei Inhaftnahme oder Polizeikontrolle – gestellt werde.

3. Kein Anwendungsbereich bei Auslieferung

Ein Sonderfall liegt bei drohender Auslieferung vor. Hier verneint das VG Hamburg⁴⁶ die Anwendbarkeit von § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, da es sich um ein internationales Rechtshilfeverfahren handelt, auf das das Asylverfahren keine Bindungswirkung entfalte (§ 6 Satz 2 AsylG). Eine Auslieferung sei daher auch bei laufendem Asylverfahren oder selbst bei Vorliegen eines Schutzstatus nicht ausgeschlossen.

In dem Fall des VG Hamburg wurde ein Asylantrag durch das BAMF als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG abgelehnt. Das VG Hamburg ordnete die aufschiebende Wirkung an, da ein Fall des § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG nicht vorliege, wenn der Antragsteller nicht von einer Abschiebung, sondern von einer Auslieferung bedroht sei.

4. Bewertung

§ 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG begegnet in der Praxis rechtlichen Bedenken. Zwar dient die Vorschrift der Missbrauchsabwehr, sie ist jedoch dogmatisch unscharf und verfahrensrechtlich risikobehaftet.

Zentraler Kritikpunkt ist das Merkmal »nur«, das eine Verzögerungsabsicht verlangt und impliziert, dass die Betroffenen vorsätzlich und ausschließlich zum Zweck der Verzögerung gehandelt haben. Diese lässt sich in der Praxis kaum trennscharf feststellen, da Schutzgesuch und Bleibeinteresse häufig miteinander verbunden sind. Mit anderen Worten: Auch eine »taktische« Verzögerung schließt keineswegs aus, dass die Betroffenen ein legitimes Interesse an der Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit haben

können. Gerichte, die sich hier auf bestimmte Indizien stützen (späte Antragstellung, staatlicher Zugriff), laufen Gefahr, jedes »taktische« Verhalten pauschal als Missbrauch zu werten.

Auch die uneinheitliche Auslegung der Voraussetzung einer »bevorstehenden Abschiebung« führt zu Rechtsunsicherheit: Während manche Gerichte objektive Vollstreckungsnähe fordern, genügt anderen bereits die subjektive Erwartung der Antragstellenden. Das gefährdet die Rechtssicherheit und öffnet der spekulativen Missbrauchsvermutung Tür und Tor.

Schließlich besteht die Gefahr, dass § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG als verfahrensrechtliches Ausschlussinstrument materielle Schutzprüfungen verdrängt. Die Norm sollte daher eng ausgelegt werden – begrenzt auf Fälle mit klar belegbarer Manipulationsabsicht und konkret eingeleiteter Abschiebung. Andernfalls droht die qualifizierte Ablehnung zu einem Werkzeug generalpräventiver Verfahrenslenkung zu werden.

VI. § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Mit der Neufassung des § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG hat die Gesetzgebung die Offensichtlichkeitsgründe im Asylverfahren erheblich ausgeweitet. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 8 Bst. j AsylVerf-RL. Die Vorschrift im nationalen Recht lautet:

§ 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer [...]

7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. [...]

Die nationale Gesetzgebung hat indes die Richtlinie nicht wortgetreu umgesetzt. Diese spricht von »zwangsausgewiesen« und nicht von »ausgewiesen«. Im Wortlaut lautet der entsprechende Passus von Art. 31 Abs. 8 Bst. j AsylVerf-RL:⁴⁷

⁴³ VG Trier, Beschluss vom 4.4.2024 – 6 L 902/24.TR – asyl.net: M32715, Rn. 12.

⁴⁴ VG Köln, Beschluss vom 5.3.2025, a. a. O. (Fn. 37).

⁴⁵ VG Düsseldorf, Beschluss vom 4.6.2025, a. a. O. (Fn. 41).

⁴⁶ VG Hamburg, Beschluss vom 19.2.2025 – 12 AE 577/25 – abrufbar bei justiz.hamburg.de.

⁴⁷ In Art. 42 Abs. 1 Bst. f der Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348 vom 14.5.2024, in Kraft ab 12.6.2026) lautet die entsprechende Formulierung »nach nationalem Recht zwangsweise ausgewiesen«.

»[...] aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung nach nationalem Recht zwangsausgewiesen wurde [...]«.

Im Unterschied zur alten Rechtslage verzichtet die aktuelle Norm auf die Verknüpfung mit materiellen Ausschlussgründen aus dem Flüchtlingsschutz- oder Abschiebungsschutzregime und stellt stattdessen eigenständig auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bzw. auf eine vorangegangene Ausweisung ab.

1. Vergleich mit der alten Rechtslage

§ 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG soll nach dem Willen der Gesetzgebung inhaltlich die früheren Vorschriften des

- § 30 Abs. 3 Nr. 6 AsylG a.F. (qualifizierte Ablehnung bei vollziehbarer Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG),
- § 30 Abs. 4 AsylG a.F. (qualifizierte Ablehnung bei Ausschlussstatbeständen des § 60 Abs. 8 AufenthG und § 3 Abs. 2 AsylG)

ersetzen und dieser auch entsprechen.⁴⁸ In der neuen Fassung entfällt jedoch der ausdrückliche Verweis auf diese materiellen Normen. Während § 30 Abs. 3 Nr. 6 a.F. noch eine vollziehbare Ausweisung verlangte, genügt nach neuem Recht bereits der Umstand, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin »ausgewiesen wurde«. Ebenso fehlt die frühere Bindung an spezifische Ausschlussgründe aus dem Asylrecht (§ 3 Abs. 2 AsylG) oder dem Aufenthaltsrecht (§ 60 Abs. 8 AufenthG), wodurch sich der Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich erweitert hat.

2. Erweiterter Anwendungsbereich durch Rechtsprechung

Nach der aktuellen Rechtsprechung zeichnet sich ab, dass die Neufassung eine niedrigere Eingriffsschwelle setzt:

Das VG Berlin⁴⁹ geht für die Auslegung des verwendeten Gefahrenbegriffs von dem des EuGH⁵⁰ aus, der eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, die die Grundinteressen der Gesellschaft berührt, voraussetzt. Für die 1. Alternative der Norm (Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen) kommt das VG zu dem Ergebnis, dass jedenfalls im Falle eines assoziationsberechtigten türkischen Antragstellers eine Ausweisung im Sinne des § 53 Abs. 3 AufenthG ausreichend für die Verwirklichung des Tatbestandes ist. Der Gefahrenbegriff des

§ 53 Abs. 3 AufenthG und der Gefahrenbegriff des EuGH seien nahezu deckungsgleich. Aus der Feststellung eines Ausweisungsinteresses im Sinne des § 54 Abs. 1 AufenthG folge hingegen nicht zwingend die Feststellung einer schwerwiegenden Gefahr, biete aber für das BAMF einen ausreichenden Orientierungspunkt. Für die 1. Alternative bedürfe es zudem keiner gegenwärtigen aktuellen Gefahr, wie sich an dem Wortlaut des »ausgewiesen wurde« zeige.

Für die Verwirklichung der zweiten Tatbestandsalternative sei laut dem VG Berlin eine Ausweisung nicht erforderlich, jedoch schwerwiegende Gründe, die eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Eine gegenwärtig noch bestehende Gefahr wurde vom VG Berlin im Falle einer fehlenden positiven Legalprognose angenommen.

Auch das VG Hannover⁵¹ geht bei der Auslegung des § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG von dem europarechtlichen Gefahrenbegriff aus. Der Wortlaut »Annahme einer Gefahr« spreche zudem für eine herabgestufte Tatsachengrundlage. Um den Tatbestand zu verwirklichen, bedürfe es keiner Gewissheit und eine rechtskräftige Verurteilung sei keine Voraussetzung. Es genüge vielmehr, dass eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden könne. In dem entschiedenen Fall war eine konkrete Gefahrenlage aufgrund eines mutmaßlichen Tötungsdelikts und eines Fluchtversuchs bejaht worden – trotz fehlender rechtskräftiger Verurteilung.

Nach Ansicht des VG Bremen⁵² komme es allein darauf an, »ob die Ausländerbehörde ihre Entscheidung auf das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 oder § 54 AufenthG gestützt hat« und die Ausweisung vollziehbar ist.⁵³

3. Bewertung/Kritik

Die Neufassung des § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG hat die Systematik des Asylverfahrensrechts grundlegend verändert. Während die Vorgängernormen auf materiellrechtliche Ausschlussgründe oder vollziehbare Maßnahmen verwiesen, erlaubt § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG nun eine verfahrensrechtliche Verdrängung des Schutzverfahrens durch das Offensichtlichkeitsurteil – bereits bei Vorliegen einer Ausweisung oder bei Gefährdungsannahmen. Dies bedeutet eine Absenkung der Eingriffsschwelle, was insbesondere im Lichte der unionsrechtlich garantierten Zugangsoffenheit zu Asylverfahren kritisch zu sehen ist. Die Offensichtlichkeitsfiktion nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 AsylG dient nun nicht mehr primär der Unwürdigkeitssanktion im Sinne des Flüchtlingsrechts, sondern dem schnellen Abschluss

⁴⁸ BT-Drs, 20/9463, S. 56, 57.

⁴⁹ VG Berlin, Urteil vom 5.3.2025, a. a. O. (Fn. 38).

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 24.6.2015 – C373/13, H. T. gegen Deutschland – Asylmagazin 7–8/2015, S. 248 ff., asyl.net: M23011.

⁵¹ VG Hannover, Beschluss vom 25.10.2024 – 3 B 3704/22 – abrufbar bei voris.wolterskluwer-online.de.

⁵² VG Bremen, Urteil vom 28.2.2025 – 6 K 389/23 – juris, Rn. 35.

⁵³ So auch Schiebel/Schulz-Bredemeier, a. a. O. (Fn. 35).

sicherheitspolitisch »unerwünschter« Verfahren. Dies verstärkt die Gefahr der Aushöhlung effektiven Rechtsschutzes und führt zu einer strukturellen Benachteiligung von Antragstellenden, gegen die sicherheitsrechtliche Maßnahmen ausgesprochen wurden – unabhängig von deren Schutzbedürftigkeit.

VII. § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG – Offensichtlichkeitsverdikt bei Folge- und Zweitanträgen

Mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG hat die Gesetzgebung einen neuen Offensichtlichkeitsgrund eingeführt, der auf Art. 31 Abs. 8 Bst. f AsylVerf-RL basiert.

§ 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer [...]

8. einen Folgeantrag (§ 71 Absatz 1) oder einen Zweitantrag (§ 71a Absatz 1) gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde [...]

Die Norm wurde gänzlich neu eingeführt, in der alten Fassung des § 30 AsylG gab es keine Entsprechung. Der Tatbestand stellt jedoch neue Fragen an die Begriffsbestimmung und die verfassungsrechtliche Tragfähigkeit des Offensichtlichkeitsurteils.

1. Streitstand der Begriffsbestimmung

Der aktuelle Streitstand konzentriert sich auf die Frage, wann ein Antrag als Folge- oder Zweitantrag im Sinne der Norm gilt. Unterschiedlicher Ansicht ist die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, ob § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG auch anwendbar ist, wenn in dem ersten Asylverfahren nicht inhaltlich über die Fluchtgründe entschieden, sondern lediglich eine Zuständigkeitsentscheidung getroffen wurde.

Das VG Minden⁵⁴ legt § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG richtlinienkonform eng aus: Ein Folge- oder Zweitantrag liege nur dann vor, wenn im Erstverfahren tatsächlich eine inhaltliche Entscheidung über internationalen Schutz ergangen sei. Die Richtlinie (Art. 2 Bst. e und q Asylverf-RL) verlange eine materielle Prüfung, ebenso wie der Begriff

»durchführen« in § 71 Abs. 1 AsylG. Eine bloße Zuständigkeitsentscheidung genüge nicht.

Ähnlich argumentiert das VG Karlsruhe.⁵⁵ Das Gericht verneint bei Erstverfahren vor Inkrafttreten der alten Fassung der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) eine Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG, da subsidiärer Schutz dort noch nicht geprüft worden sei. Eine inhaltliche Prüfung sei dann nicht nach den notwendigen europarechtlichen Maßstäben erfolgt.

Auch das VG Leipzig⁵⁶ lehnt eine Anwendung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ab, wenn bisher nur im Dublin-Verfahren Entscheidungen über die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ergangen seien. Werde ein Asylantrag allein mit einem Dublin-Bescheid beschieden – also ohne inhaltliche Prüfung –, so sei der Anwendungsbereich von § 71 AsylG nicht eröffnet. In solchen Fällen sei das Verfahren vom Bundesamt – mangels Vollzug der Überstellung – als nationales Verfahren zu führen.

2. Streitstand der zwingenden Rechtsfolge

Da § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG eine zwingende Rechtsfolge anordnet, ist in der Rechtsprechung bislang umstritten, ob auch die materielle Unbegründetheit »offensichtlich« sein muss, um die qualifizierte Ablehnung zu rechtfertigen oder allein die Tatsache eines zulässigen Folgeantrags ausreichend ist.

Die Folgen, die sich aus einer qualifizierten Ablehnung ergeben, sind nur zu rechtfertigen, so Teile der Rechtsprechung, wenn sie mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet übereinstimmen. Nach dem Maßstab des Bundesverfassungsgericht ist eine offensichtliche Unbegründetheit nur dann zu bejahen, wenn

»[...] im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweichung der Klage geradezu aufdrängt.«⁵⁷

Das VG Würzburg⁵⁸ erachtet eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung daher für geboten: Die qualifizierte Ablehnung sei nur dann zulässig, wenn eine eindeutige Aussichtslosigkeit des Antrags vorliege. Alles andere würde angesichts der intensiven Rechtsfolgen (z. B. Aufenthaltstitel Sperre, verkürzte Rechtsschutzmöglich-

⁵⁴ VG Minden, Beschluss vom 30.4.2025 – 3 L 711/25.A – abrufbar bei www.nrwe.de.

⁵⁵ VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.4.2025 – A 13 K 1933/25 – abrufbar bei www.landesrecht-bw.de.

⁵⁶ VG Leipzig, Beschluss vom 14.1.2025 – 7 L 503/24.A – juris.

⁵⁷ BVerfG, Beschluss vom 21.7.2000 – 2 BvR 1429/98.

⁵⁸ VG Würzburg, Beschluss vom 16.8.2024 – W 8 S 24.31427 – asyl.net: M33424.

keiten) gegen den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes verstoßen. Auch das VG Potsdam⁵⁹ folgt dieser Linie und fordert auf Tatbestandsebene, dass die Antragstellung missbräuchlich erfolgt sein müsse. Dies entspreche der Systematik des früheren § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG a. F., der ebenfalls formale Kriterien mit einer qualifizierten Ablehnung verknüpfte.

Dem gegenüber stehen Gerichte, die eine restriktive Auslegung ablehnen: Das VG Köln⁶⁰ hält eine zusätzliche Voraussetzung der Offensichtlichkeit nicht für erforderlich. Der Rechtsschutz sei bereits durch Art. 47 GRCh, Art. 46 Abs. 3 Asylverf-RL sowie Art. 19 Abs. 4 und Art. 16a Abs. 4 GG ausreichend gewährleistet. Dieser Ansicht folgt auch – ohne eigene Begründung – die 25. Kammer des VG Düsseldorf.⁶¹ Für eine restriktive Auslegung ist allerdings die 15. Kammer des VG Düsseldorf⁶² und lehnt die Annahme eines Folgeantrags ebenfalls dann ab, wenn bislang lediglich Zuständigkeitsentscheidungen getroffen wurden, nicht aber über Schutzgründe befunden wurde.

3. Bewertung / Kritik

Die Einführung von § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG erweitert das Instrument der qualifizierten Ablehnung um einen verfahrensbezogenen Anwendungsfall: Folge- oder Zweitanträge können – unabhängig von der Substanz des Schutzbegehrens – als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden. Das wirft erhebliche verfassungsrechtliche und systematische Bedenken auf.

Besonders problematisch ist, dass die Vorschrift jede zulässige Mehrfachantragstellung pauschal als missbräuchlich qualifiziert, ohne dass es konkreter Anhaltspunkte für eine Täuschungsabsicht oder Verfahrensverzögerung bedarf. Anders als bei anderen Tatbeständen des § 30 Abs. 1 AsylG, die jeweils ein individuelles Fehlverhalten oder eine objektive Missbrauchslage voraussetzen, knüpft § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG allein an den Umstand der wiederholten Antragstellung an. Damit wird eine qualifizierte Ablehnung mit erheblichen verfahrensrechtlichen Folgen (z. B. keine aufschiebende Wirkung, Sperrwirkung im Aufenthaltsrecht) ohne jeglichen Schuldvorwurf oder Missbrauchsindikator ausgelöst – ein Bruch mit der Grundstruktur der Norm. Es handelt sich nicht um einen Missbrauchstatbestand im klassischen Sinn, sondern um eine formale Wiederholungsfeststellung mit rechtlicher Sanktionswirkung. Dies konterkariert den Regelungs-

zweck von § 30 AsylG, der typischerweise an qualifizierte Ablehnungsgründe mit subjektivem Moment anknüpft.

Zudem steht die automatische Rechtsfolge in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Maßstab für eine qualifizierte Ablehnung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nur dann erfolgen, wenn bei der Entscheidung kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit des Schutzbegehrens bestehen kann. § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG umgeht diese Prüfung: Nicht der materielle Inhalt des Antrags, sondern dessen verfahrensrechtliche Chronologie entscheidet über die Ablehnungsform. Das unterläuft den Ausnahmecharakter der Offensichtlichkeitsfiktion.

Die mit dem Offensichtlichkeitsurteil verbundenen Folgen (verringerte Rechtsschutzintensität, Aufenthaltstitelstoppen, Abschiebung während laufenden Verfahrens) sind aus grundrechtlicher Sicht nur tragfähig, wenn tatsächlich eine inhaltlich evidente Aussichtslosigkeit vorliegt. Fehlt eine solche Einzelfallprüfung – wie bei § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG – wird der Rechtsschutz auf ein formales Schema reduziert. Das ist mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 GRCh) kaum zu vereinbaren.

Daher sollte die Norm restriktiv ausgelegt werden – und nur dort zur Anwendung kommen, wo tatsächliche Indizien für eine manipulative Folge- oder Zweitantragstellung oder evident aussichtslose Wiederholung vorliegen. Andernfalls droht sie zum bloßen Verfahrensfilter mit verfassungsrechtlich zweifelhafter Tragweite zu werden.

VIII. § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG – Verstoß gegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

Mit dem Rückführungsverbesserungsgesetz wurde § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG als neuer Offensichtlichkeitsgrund eingeführt. Die Vorschrift ermöglicht nun die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, wenn die betroffene Person entgegen einem bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist. Eine inhaltsgleiche Regelung, die ebenfalls im Zuge der Änderungen durch das Rückführungsverbesserungsgesetz eingeführt wurde, findet sich parallel in § 30a Abs. 1 Nr. 8 AsylG für beschleunigte Verfahren. Eine entsprechende Regelung war zuvor nicht Bestandteil des Asylrechts.

Nach der Gesetzesbegründung⁶³ dient die Vorschrift ausdrücklich der Sanktionierung eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, wonach sich strafbar macht, wer einem Einreise- und Aufenthaltsverbot zuwider erneut in das Bundesgebiet einreist oder sich darin aufhält. Die Einführung der Norm verfolgt daher ein sanktions-

⁵⁹ VG Potsdam, Beschluss vom 23.12.2024 – 6 L 921/24.A – asyl.net: M32996.

⁶⁰ VG Köln, Beschluss vom 20.2.2025 – 27 L 183/25. A – asyl.net: M33423, Rn. 24 ff.

⁶¹ VG Düsseldorf, Beschluss vom 23.5.2025 – 25 L 1561/25.A – abrufbar bei www.nrw.de.

⁶² VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2024 – 15 L 2751/24.A – abrufbar bei www.nrw.de.

⁶³ BT-Drs. 20/9463, S. 57.

rechtliches Anliegen – verbunden mit der Zielsetzung, rechtsmissbräuchliche Wiedereinreisen von Drittstaatsangehörigen mit negativ beschiedenen Vorverfahren durch eine formalisierte Verfahrensverkürzung zu unterbinden.

Allerdings fehlt der neuen Regelung eine Entsprechung im Unionsrecht. Weder Art. 31 Abs. 8 noch ein anderer Teil der AsylVerf-RL sieht einen vergleichbaren Offensichtlichkeitsgrund vor. Zwar nennt Art. 31 Abs. 8 Bst. h AsylVerf-RL Fälle unrechtmäßiger Einreise oder verlängerten Aufenthalts, jedoch nur unter der zusätzlichen Bedingung, dass Antragstellende ohne stichhaltigen Grund versäumt haben, frühestmöglich internationalen Schutz zu beantragen. Ein schlichter Verstoß gegen ein Einreiseverbot reicht nach der Richtlinie nicht aus.

Angesichts dieser Abweichung wird § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG von Teilen der Rechtsprechung als unionsrechtswidrig eingestuft. Maßgeblich argumentiert wird mit der abschließenden Regelung der Offensichtlichkeitsgründe in Art. 31 Abs. 8 Asylverf-RL, die keinen Raum für nationale Erweiterungen lässt.

Das VG Trier⁶⁴ hat in einem aktuellen Verfahren entschieden, dass die Norm nicht unionsrechtskonform sei und deshalb nicht angewendet werden dürfe. Es fehle nicht nur eine unionsrechtliche Grundlage in der geltenden Richtlinie, sondern auch in der nachfolgenden Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348, die die Verfahrensrichtlinie im Juni 2026 ablösen wird. Auch dort sei keine Ermächtigung zur Einführung eines Offensichtlichkeitsgrundes allein wegen eines Verstoßes gegen ein nationales Einreiseverbot vorgesehen. Zusätzlich sei auch die gesetzliche Begründung problematisch: Sie stütze sich auf § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG, beziehe sich aber nur auf national erlassene Verbote durch das BAMF, nicht jedoch auf Einreiseverbote anderer Mitgliedstaaten oder schengenweit geltende Maßnahmen. Diese Differenz werde weder dogmatisch noch praktisch aufgelöst. Auch das VG Köln⁶⁵ teilt die unionsrechtlichen Bedenken und schließt sich der Bewertung des VG Trier an.

Bewertung

Die Einführung des § 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG sollte ein weiteres formales Instrumentarium zur Bekämpfung rechtsmissbräuchlicher Antragstellung einführen, kollidiert jedoch mit dem abschließenden Charakter der unionsrechtlich geregelten Offensichtlichkeitsgründe. Solange keine entsprechende Änderung der Unionsrechtsgrundlagen erfolgt, dürfte eine anwendbare Normgrundlage feh-

len – mit der Folge, dass die Vorschrift bei unionsrechtskonformer Auslegung nicht angewendet werden darf.

IX. Fazit

Mit der Neufassung des § 30 Abs. 1 AsylG wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine qualifizierte Ablehnung als offensichtlich unbegründet erheblich ausgeweitet und teilweise neu strukturiert. Die Neufassung zielt auf eine effektive Missbrauchsvermeidung im Asylverfahren ab, indem sie spezifische Fallgruppen pauschal dem Offensichtlichkeitsurteil unterwirft.

Kritisch ist dabei vor allem zu sehen, dass bei mehreren der neuen Tatbestände – insbesondere Nr. 7–9 – die Schwelle zur qualifizierten Ablehnung deutlich abgesenkt wurde. So wird etwa der Nachweis einer konkreten Gefährdung (Nr. 7) oder eines missbräuchlichen Verhaltens (Nr. 8) nicht immer verlangt. Dies wirft verfassungs- und unionsrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf das rechtsstaatliche Gebot effektiven Rechtsschutzes und die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Evidenz der Unbegründetheit als Voraussetzung für eine Offensichtlichkeitsentscheidung.

⁶⁴ VG Trier, Beschluss vom 15.7.2024 – 6 L 2421/24.TR – abrufbar bei www.landesrecht.rlp.de.

⁶⁵ VG Köln, Beschluss vom 17.12.2024 – 22 L 1872/24.A – abrufbar bei www.nrwe.de.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



[Asylmagazin](#)

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- Hinweis auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



[Publikationen](#)

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.